

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

DIESE ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN, einschließlich der beigefügten Anhänge und/oder Anlagen ("**Bedingungen**"), regeln die Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen zwischen ASSA ABLOY Global Solutions AB oder ihren verbundenen Unternehmen ("**ASSA ABLOY**") und dem Kunden. ASSA ABLOY und der Kunde können jeweils als „**Partei**“ oder gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet werden. Nebenleistungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Installation, Wartung, Support, Schulung, können Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung oder einer Anlage zu diesen Bedingungen sein. Diese Bedingungen werden durch Verweis aufgenommen und Teil aller separaten Vereinbarungen zwischen ASSA ABLOY und dem Kunden.

Wenn der Kunde ein Wiederverkäufer ist, unterliegt die Lieferung oder der Verkauf von ASSA ABLOY Produkten und Dienstleistungen an einen Endkunden den Bedingungen eines gesonderten Vertriebsvertrags zwischen dem Kunden und ASSA ABLOY, und der Wiederverkäufer erklärt sich hiermit damit einverstanden, diese Bedingungen in alle seine individuellen Transaktionen mit seinen Endkunden aufzunehmen.

Um die Softwareprodukte oder SaaS von ASSA ABLOY nutzen zu können, muss der Kunde die ASSA ABLOY Endbenutzer-Lizenzvereinbarung ("EULA") und den Abonnementvertrag (falls zutreffend) akzeptieren und daran gebunden sein, und der Kunde muss sicherstellen, dass seine verbundenen Unternehmen, Vertreter, Auftragnehmer, Mitarbeiter und Endkunden die ASSA ABLOY EULA und den Abonnementvertrag akzeptieren und daran gebunden sind. Der Kunde erkennt an, dass er ASSA ABLOY für alle Verstöße gegen die ASSA ABLOY EULA und den Abonnementvertrag durch seine verbundenen Unternehmen, Vertreter, Auftragnehmer, Mitarbeiter und Endkunden haftbar macht und schadlos hält, die ohne den Kunden keinen Zugang zu diesen Softwareprodukten und SaaS gehabt hätten und diese auch nicht genutzt hätten.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Bedingungen und den Bedingungen einer Anlage oder eines Anhangs haben die Bedingungen der Anlage oder des Anhangs Vorrang. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Bedingungen und den Bedingungen einer Vereinbarung gelten die Bedingungen der Vereinbarung, es sei denn, in der Anlage oder dem Anhang ist ausdrücklich angegeben, dass ihre Bedingungen gegenüber einer Vereinbarung Vorrang haben.

Diese Bedingungen gelten unter Ausschluss aller anderen Bedingungen, die der Kunde auferlegen oder einbeziehen möchte oder die durch Gesetz, Handelsbrauch, Praxis oder Handelsgang impliziert sind. Keine Bedingungen, die auf den Einkaufsbedingungen, der Bestellung, der Auftragsbestätigung, der Spezifikation oder einem anderen Dokument des Kunden vermerkt, mitgeliefert oder darin enthalten sind, sind Teil dieser Bedingungen. Der Kunde verzichtet auf jegliches Recht, sich anderweitig auf eine Bedingung zu berufen, die direkt oder indirekt als Verweis oder anderweitig in Dokumenten des Kunden vermerkt, mitgeliefert oder enthalten ist und die nicht mit diesen Bedingungen vereinbar ist.

1. DEFINITIONEN

Großgeschriebene Begriffe haben folgende Bedeutung:

- 1.1. "**Verbundenes Unternehmen**" bezeichnet eine juristische Person, die entweder eine Partei kontrolliert oder von einer Partei kontrolliert wird oder gemeinsam mit einer Partei kontrolliert wird, wobei „Kontrolle“ die Befugnis bedeutet, die Leitung und Politik eines Unternehmens durch Eigentum oder Kontrolle von mindestens 50 % seiner stimmberechtigten Wertpapiere oder Eigentumsanteile zu lenken oder zu veranlassen.
- 1.2. "**Vereinbarung**" bezeichnet eine schriftliche Vereinbarung zwischen ASSA ABLOY und dem Kunden, die die Geschäftsbedingungen für die Vermietung, den Verkauf, die Lieferung oder den Support der Produkte und Dienstleistungen enthält und diese Bedingungen umfasst, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Angebote, Lizenzen, Aufträge, Bestellungen und alle Anhänge, Nachträge oder sonstigen Anlagen.
- 1.3. "**APIs**" bezeichnet Anwendungsprogrammierschnittstellen.
- 1.4. "**Anwendbares Datenschutzrecht**" bezeichnet das/die Recht(e) der Gerichtsbarkeit, das/die dem Vertrag unterliegt/unterliegen und dem/denen ASSA ABLOY und der Kunde unterliegen, was den Schutz personenbezogener Daten (einschließlich biometrischer Daten) betrifft, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Gesetze wie BIPA vom 3. Oktober 2008, Datenschutz, Privatsphäre und elektronische Kommunikation (Änderungen usw.) (EU-Austritt) Verordnungen 2019, UK Data Protection Act 2018, CCPA und die DSGVO vom 27. April 2016.
- 1.5. "**Anlage**" bezeichnet ein Dokument oder einen Gegenstand, das/der in diese Bedingungen aufgenommen und zu einem Teil dieser Bedingungen gemacht werden soll und das/der diesen Bedingungen beigefügt ist und zu einem Teil dieser Bedingungen wird.
- 1.6. "**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer Samstag, Sonntag oder Feiertag), an dem Geschäftsbanken in der Rechtsordnung, in der ASSA ABLOY ansässig ist, für allgemeine Bankgeschäfte (außer nur für Internetbankdienste) geöffnet sind.
- 1.7. "**Biometrische Daten**" sind personenbezogene Daten, die sich aus einer spezifischen technischen Verarbeitung im Zusammenhang mit den physischen, physiologischen oder Verhaltensmerkmalen einer natürlichen Person ergeben und die eine eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Augenscans, Gesichtsbilder oder Fingerabdrücke.
- 1.8. "**Vertrauliche Informationen**" bezeichnet die Dokumentation und die folgenden Informationen von ASSA ABLOY oder seinen verbundenen Unternehmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Daten, Zeichnungen, Auditfeststellungen, Benchmarktests, Spezifikationen, Geschäftsgeheimnisse, Algorithmen, Quellcode, Objektcode, Know-how, Formeln, Prozesse, Ideen, Erfindungen (ob patentfähig oder nicht), Kundenlisten, Schaltpläne und sonstige technische, Geschäfts-, Finanz-, Marketing- und Produktentwicklungspläne, Prognosen, Strategien und Informationen sowie alle Informationen, die ASSA ABLOY hier oder im Rahmen einer Vereinbarung offenlegt. Die Bedingungen einer Vereinbarung werden als vertrauliche Informationen behandelt.

- 1.9. **„Kunde“** bezeichnet den in der/den Bestellung(en) oder Vereinbarung(en) genannten Kunden, der eine Bestellung zum Kauf oder zur Lizenzierung von Produkten und Dienstleistungen von ASSA ABLOY aufgibt.
- 1.10. **„Kundeninhalte“** bezeichnet personenbezogene Daten und andere Informationen und Daten, die von Endkunden und Endnutzern im Anschluss an die Nutzung der Produkte und Dienstleistungen verwendet oder an ASSA ABLOY übermittelt werden.
- 1.11. **„Datenschutzerklärung“** bezeichnet die Datenschutzerklärung, die für Informationen gilt, die von ASSA ABLOY über einen Dienst und/oder ein Produkt im Rahmen dieses Vertrags oder einer Vereinbarung verarbeitet werden, wie hier als Anhang beigefügt.
- 1.12. **„Dokumentation“** bezeichnet die funktionalen, technischen und kommerziellen Spezifikationen des Produkts oder der Dienstleistung (falls zutreffend), die unter anderem Folgendes umfassen können: Leistungsbeschreibungen, Preise sowie alle proprietären Informationen oder Dokumentationen, die dem Kunden von ASSA ABLOY zur Verwendung in Verbindung mit dem Produkt oder der Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden, einschließlich aller über die Dienstleistung verfügbaren Informationen.
- 1.13. **„Datum des Inkrafttretens“** bezeichnet das Datum, an dem der Vertrag vollständig von ASSA ABLOY und dem Kunden unterzeichnet wurde.
- 1.14. **„Eingebettete Software“** bezeichnet jede in den Beschlag eingebettete Softwarekomponente.
- 1.15. **„Endkunde“** bezeichnet den Kunden oder, wenn der Kunde ein Wiederverkäufer ist, den Endkunden, an den der Wiederverkäufer die Produkte oder Dienstleistungen von ASSA ABLOY durch eine schriftliche Verkaufstransaktion (z. B. ein Angebot oder eine Bestellung) verkauft, wie für die interne Verwendung dieses Kunden und nicht für den Weiterverkauf anwendbar.
- 1.16. **„Endnutzer“** bezeichnet Mitarbeiter, Auftragnehmer, Gäste oder andere Personen des Endkunden, die vom Kunden autorisiert sind, die Produkte oder Dienstleistungen als Endnutzer zu nutzen oder davon zu profitieren.
- 1.17. **„Endbenutzer-Lizenzvereinbarung (oder EULA)“** bezeichnet die ASSA ABLOY Endbenutzer-Lizenzvereinbarung, die diesem Vertrag als Anlage beigefügt ist, in der jeweils von ASSA ABLOY geänderten Fassung, oder die dem Endbenutzer oder Endkunden beim Zugriff auf und der Nutzung des Softwareprodukts oder der Nutzung des Produkts angezeigt wird. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Bedingungen und der Endbenutzer-Lizenzvereinbarung gilt letztere in Bezug auf den darin enthaltenen Gegenstand.
- 1.18. **„Anlage“** bezeichnet ein Dokument mit einem Identifizierungszeichen, auf das in diesen Bedingungen oder einer Vereinbarung verwiesen wird und das diesen Bedingungen oder dieser Vereinbarung beigefügt ist.
- 1.19. **„Höhere Gewalt“** bezeichnet ein Ereignis, das außerhalb der angemessenen Kontrolle einer Partei liegt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeits- oder Brandstörungen, Überschwemmung, Naturkatastrophen, Krieg, Embargo, Blockade, Unruhen, Epidemien, staatliche Eingriffe, Verzögerungen oder Verknappung von Transportmitteln oder Unmöglichkeit, notwendige Arbeitskräfte zu erhalten, Materialien oder Einrichtungen aus üblichen Quellen oder aus Mängeln oder Verzögerungen bei der Leistung eines seiner Lieferanten oder Unterauftragnehmer, wenn diese durch einen der vorstehend genannten Umstände verursacht werden.
- 1.20. **„Beschlag“** bezeichnet von ASSA ABLOY an den Kunden verkaufte Beschläge oder Ausrüstung (oder Teile) einschließlich eingebetteter Software (falls zutreffend), wie in der geltenden Vereinbarung festgelegt.
- 1.21. **„Installationsdienstleistungen“** bedeutet (i) vom Endkunden erworbene Installationsleistungen oder (ii) Implementierungsdienstleistungen, die Upgrades der vom Endkunden verwendeten Produkte und Dienstleistungen auf die neueste Version umfassen.
- 1.22. **„Geistige Eigentumsrechte“** bezeichnet allgemeine und gesetzliche Rechte im Zusammenhang mit (a) Patenten und Patentanmeldungen; (b) Urheberwerken, einschließlich Maskenarbeitsrechten, Urheberrechten, Urheberrechtsanmeldungen, Urheberrechtsregistrierungen und „moralische“ Rechte; (c) der Schutz von Geschäfts- und industriellen Geheimnissen und vertraulichen Informationen; (d) alle Rechte an eingetragenen und gewöhnlichen Marken, Handelsnamen, Handelsformen und Dienstleistungsmarken; (e) sonstige Schutzrechte an geistigem Eigentum (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Designs, Designrechte, Quellcodes, urheberrechtlich geschütztes Material, Know-how, Ideen, Konzepte, Methoden, Techniken, Rechte an Datenbanken und alle anderen geistigen Eigentumsrechte und Rechte ähnlicher Art, unabhängig davon, ob sie registriert sind oder registriert werden können); (f) ähnliche Rechte wie die oben genannten; und (g) Aufteilungen, Fortsetzungen, Verlängerungen, Neuausstellungen und Verlängerungen des Vorstehenden (soweit zutreffend), die jetzt oder später eingereicht, ausgegeben oder erworben werden.
- 1.23. **„Anfänglicher Zeitraum“** bezeichnet einen anfänglichen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens, , oder einen anderen in der Vereinbarung festgelegten anfänglichen Zeitraum, für den diese Bedingungen und die Bedingungen einer Vereinbarung für die Parteien in vollem Umfang in Kraft treten.
- 1.24. **„Lizenz“** bezeichnet ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der Dienste und/oder des Softwareprodukts (einschließlich, aber nicht beschränkt auf eingebettete Software) während der Lizenzlaufzeit auf der Grundlage des im Vertrag angegebenen Lizenzmodells.
- 1.25. **„Lizenzlaufzeit“** hat die in Klausel 9.1 festgelegte Bedeutung.
- 1.26. **„Bestellung“** bezeichnet die Bestellung des Kunden für die Produkte und Dienstleistungen, wie sie im Bestellformular des Kunden als Antwort auf ein Angebot von ASSA ABLOY oder die schriftliche Annahme des Angebots von ASSA ABLOY durch den Kunden festgelegt ist.
- 1.27. **„Personenbezogene Daten“** bezeichnet alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, und ist in

- Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen auszuliegen.
- 1.28. **„Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“** bezeichnet eine Verletzung der Sicherheit, die zur unbeabsichtigten oder unrechtmäßigen Zerstörung, zum Verlust, zur Änderung, zur unbefugten Offenlegung oder zum unbefugten Zugriff auf übermittelte, gespeicherte oder anderweitig verarbeitete personenbezogene Daten führt.
- 1.29. **„Produkt“** bezeichnet Liefergegenstände, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Beschläge oder andere materielle Waren, die von ASSA ABLOY hergestellt oder an den Kunden geliefert werden, und schließt ausdrücklich Dienstleistungen und Software aus.
- 1.30. **„Verlängerungszeitraum“** hat die in Klausel 9,1 festgelegte Bedeutung.
- 1.31. **„Wiederverkäufer“** bezeichnet die autorisierte Stelle, von der der Endkunde die Produkte und Dienstleistungen von ASSA ABLOY vorbehaltlich einer schriftlichen Verkaufstransaktion erworben hat.
- 1.32. **„Service(s)“** bezeichnet SaaS, Schulungsdienste, Installationsdienste, Wartung und Support, Außerbetriebnahme, Softwareentwicklungsprojekte oder Remote-Softwareanwendungen, einschließlich APIs, die von ASSA ABLOY verwaltet werden, wie in einem Vertrag festgelegt.
- 1.33. **„Software Development Kit“** (oder „SDK“) bezeichnet das Software Development Kit von ASSA ABLOY (im Objektcode-Format).
- 1.34. **„Software as a Service (oder SaaS)“** bezeichnet den Fernzugriff auf das Softwareprodukt, das auf einer von ASSA ABLOY verwalteten Single-Tenant- oder Multi-Tenant-Computing-Plattform installiert und ausgeführt wird.
- 1.35. **„Softwareprodukt“** bezeichnet vorbehaltlich Klausel 2 die Standardversion der proprietären Softwareanwendungen, APIs und Module von ASSA ABLOY, wie im Vertrag näher beschrieben.
- 1.36. **„Besondere Kategorien personenbezogener Daten“** bezeichnet besondere Arten personenbezogener Daten, die aufgrund ihrer sensiblen Natur verstärkten Schutzmaßnahmen gemäß verschiedenen geltenden Datenschutzbestimmungen unterliegen, wie Gesundheitsdaten, Sozialversicherungsnummern, Kreditkartennummern oder Führerscheindaten.
- 1.37. **„Abonnementvertrag“** bezeichnet die diesem Vertrag als Anlage beigefügten Service- und Nutzungsbedingungen, die von ASSA ABLOY von Zeit zu Zeit geändert werden können, oder die servicespezifischen Service- und Nutzungsbedingungen, die dem Endnutzer oder Endkunden gegebenenfalls zur Annahme beim Zugriff auf und der Nutzung des SaaS, Softwareprodukts und/oder Service vorgelegt werden.
- 1.38. **„Support“** bezeichnet die vom Kunden (und Endkunden) erworbenen Wartungs- und Supportleistungen, die im Vertrag, in der/den Anlage(n) oder in dem/den Anhang/Anhängen festgelegt sind.
- 1.39. **„Steuern“** hat die in Klausel 5.6 festgelegte Bedeutung.
- 1.40. **„Schulungsdienstleistungen“** bezeichnet die vom Kunden erworbenen Schulungsdienstleistungen, wie in der/den geltenden Vereinbarung(en) festgelegt.

2. LIZENZEN, EIGENTUM UND BESCHRÄNKUNGEN

- 2.1. **Rechteeinräumung.** Gegen Zahlung der anfallenden Gebühren an ASSA ABLOY und vorbehaltlich der Bedingungen des Vertrags gewährt ASSA ABLOY dem Kunden eine Lizenz zur Nutzung der Produkte und Dienstleistungen gemäß der Vereinbarung und der Dokumentation ausschließlich für seinen eigenen internen Betrieb. Die vorstehenden Lizenzrechte sind auf die Anzahl und Art der Lizenzen beschränkt, die in der geltenden Vereinbarung festgelegt sind. Der Kunde hat im Rahmen des Vertrags nicht das Recht, den Name ASSA ABLOY oder die Unternehmens- oder Handelsnamen, Marken, Logos, Dienstleistungsmarken, Symbole, Insignien oder andere Unterscheidungszeichen eines verbundenen Unternehmens von ASSA ABLOY aus anderen Gründen als den hierin vorgesehenen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Werbung, Werbemitteilungen, oder Werbe- oder Marketingpublikationen, ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von ASSA ABLOY in jedem Fall.
- 2.2. **Eigentümerschaft.** Die im Rahmen des Vertrags gewährte Lizenz stellt keinen Verkauf des Softwareprodukts oder eines Teils davon dar. ASSA ABLOY und seine Lizenzgeber behalten sich alle Rechte, Eigentumsrechte und Interessen an dem Softwareprodukt und der zugehörigen Dokumentation sowie allen Übersetzungen und abgeleiteten Werken davon vor, einschließlich aller Materialien, Erfindungen oder Werke, die durch die Erbringung von Dienstleistungen durch ASSA ABLOY entwickelt wurden, und aller darin enthaltenen oder damit verbundenen geistigen Eigentumsrechte. Alle Rechte, die nicht ausdrücklich im Rahmen der Vereinbarung gewährt werden, sind ASSA ABLOY und seinen Lizenzgebern vorbehalten. Es bestehen keine stillschweigenden Rechte.
- 2.3. **Nutzungseinschränkungen.** Die Rechte des Kunden zur Nutzung des Softwareprodukts unterliegen den folgenden Einschränkungen und der Kunde darf keine Dritten dazu veranlassen oder erlauben, (a) den Dienst, einschließlich SaaS und Softwareprodukt oder die dazugehörige Dokumentation, oder Teile davon zu modifizieren oder abgeleitete Werke davon zu erstellen oder andere Dienste, Software oder Produkte in das Softwareprodukt zu integrieren; (b) außer in dem Umfang, in dem solche Aktivitäten nicht rechtmäßig eingeschränkt werden können, den Dienst, das SaaS oder das Softwareprodukt zu decompilieren, zurückzuentwickeln oder auf andere Weise zu verschönern, die zugrunde liegenden Ideen, Algorithmen, Strukturen oder Organisationen abzuleiten; (c) Kopien oder Nutzungsrechte für den Dienst, das SaaS oder das Softwareprodukt an Dritte zu verkaufen, zu lizenzieren, unterzulizenzieren, zu vermieten, zu verleasen, zu vertreiben oder auf andere Weise zu übertragen; (d) den Dienst, das SaaS oder das Softwareprodukt zu nutzen, um Inhalte zu übermitteln, die Rechte Dritter, einschließlich geistiger Eigentumsrechte, verletzen oder missbrauchen, oder um Inhalte zu übermitteln, die obszön, diffamierend, beleidigend oder böswillig sind; (e) absichtlich Spam, Viren, Würmer, Trojaner, beschädigte Dateien oder andere Elemente zerstörerischer oder

- störender Art zu verbreiten; (f) illegale Aktivitäten durchzuführen, zu fördern oder zu unterstützen; (g) Teile des Dienstes, des SaaS oder des Softwareprodukts zu deaktivieren, zu stören oder zu umgehen; (h) die Ergebnisse von Leistungs-, Funktions- oder anderen Bewertungen oder Benchmarks des Dienstes, des SaaS oder des Softwareprodukts ohne schriftliche Zustimmung von ASSA ABLOY an Dritte weiterzugeben oder zu veröffentlichen; oder (i) Eigentumsvermerke oder Kennzeichnungen des Dienstes, des SaaS oder des Softwareprodukts zu entfernen.
- 2.4. **Rechteinräumung des Kunden.** Der Kunde gewährt ASSA ABLOY das Recht zum Hosten, Verwenden, Verarbeiten, Anzeigen und Übertragen von Kundeninhalten gemäß und in Übereinstimmung mit dem Vertrag. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Genauigkeit, Qualität, Integrität, Rechtmäßigkeit, Zuverlässigkeit und Angemessenheit der Kundeninhalte und für den Erhalt aller Rechte im Zusammenhang mit jedem der oben genannten Punkte, die ASSA ABLOY für die Erbringung der Dienstleistungen benötigt. Der Kunde sichert zu und garantiert, dass keiner der Kundeninhalte Rechte Dritter verletzt.
- 2.5. **Anwendungen Dritter.** Der Dienst, das SaaS oder das Softwareprodukt kann Funktionen und Software enthalten, die von Dritten bereitgestellt oder lizenziert werden („**Funktionen Dritter**“). Für jede Drittanbieter-Funktionalität werden diese Komponenten als Teil des Dienstes, SaaS- oder Softwareprodukts gemäß den Bedingungen des Vertrags lizenziert. Ungeachtet des Vorstehenden ist jegliche von ASSA ABLOY bereitgestellte Open-Source-Software außerhalb des Geltungsbereichs des Vertrags und nicht in der Definition von Service, SaaS oder Softwareprodukt enthalten, und diese Open-Source-Software unterliegt stattdessen den geltenden Open-Source-Software-Lizenzen.
- 2.6. **Beta-Dienste.** ASSA ABLOY kann dem Kunden von Zeit zu Zeit kostenlos Beta-Dienste zur Verfügung stellen. Der Kunde kann sich dafür entscheiden, solche Beta-Dienste auszuprobieren. Beta-Dienste sind für Evaluierungszwecke und nicht für den Produktionseinsatz vorgesehen, werden nicht unterstützt und können zusätzlichen Bedingungen unterliegen. Beta-Dienste gelten in diesem Rahmen oder im Rahmen des Vertrags nicht als „SaaS“, jedoch gelten alle Einschränkungen bezüglich Nutzung, Rechte von ASSA ABLOY und Pflichten des Kunden in Bezug auf das SaaS gleichermaßen für die Nutzung von Beta-Diensten durch den Kunden. Sofern nicht anders angegeben, endet der Testzeitraum für Beta-Dienste nach Ablauf eines Jahres ab dem Startdatum des Tests oder dem Datum, an dem eine Version der Beta-Dienste ohne die entsprechende Bezeichnung der Beta-Dienste allgemein verfügbar wird, je nachdem, was früher eintritt. ASSA ABLOY kann Beta-Dienste jederzeit nach alleinigem Ermessen von ASSA ABLOY einstellen und sie niemals allgemein verfügbar machen. ASSA ABLOY haftet nicht für Schäden, die sich aus oder im Anschluss an einen Beta-Service ergeben.
- 2.7. **Änderungen, Aktualisierungen und Upgrades.** ASSA ABLOY behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen, Aktualisierungen und/oder Upgrades vorzunehmen., vorübergehend oder dauerhaft, die Services und SaaS (oder Teile davon) und ASSA ABLOY haftet in keiner Weise für die Modifizierung, den Austausch oder den Support nicht mehr verfügbarer Hardware.
- 2.8. **Test-Zugriff.** ASSA ABLOY kann dem Kunden für einen Zeitraum von maximal neunzig (90) Tagen einen kostenlosen Testzugriff auf und/oder eine Demoversion der Produkte und Dienstleistungen gewähren, um dem Kunden die Evaluierung vor Abschluss eines Vertrags zu ermöglichen. Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass der Zugriff auf und die Nutzung der Produkte und Dienstleistungen durch den Kunden auf eigene Gefahr und Verantwortung erfolgt und stets in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen sowie allen Anweisungen oder Materialien erfolgt, die im Anschluss an die Bereitstellung des kostenlosen Testzugriffs bereitgestellt werden. ASSA ABLOY lehnt hiermit alle seine Verpflichtungen und Haftungen hieraus und aus dem Vertrag oder anderweitig ab, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, die sich aus dem Zugriff und der Nutzung der Produkte und Dienstleistungen durch den Kunden gemäß dieser Klausel 2.8 ergeben. Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass (a) ASSA ABLOY keine Verpflichtung oder Haftung für die Speicherung von Kundeninhalten hat, die während des kostenlosen Testzugriffszeitraums erstellt wurden, es sei denn, der Kunde unterzeichnet einen Vertrag innerhalb von 180 Tagen ab dem Datum, an dem der Test-Zugriff beginnt; (b) ASSA ABLOY kann den Inhalt des Dienstpakets während des kostenlosen Testzugriffszeitraums ändern, in welchem Fall der Kunde möglicherweise nicht in der Lage ist, die von oder während des kostenlosen Testzugriffszeitraums erstellten Kundeninhalte zu speichern; (c) Der Kunde kann beschließen, einen Vertrag für ein Bündel von Dienstfunktionen abzuschließen, die andere oder weniger Funktionen umfassen als die, die dem Kunden während des kostenlosen Testzugriffszeitraums zur Verfügung stehen. In diesem Fall kann der Kunde möglicherweise nicht in der Lage sein, die vom Kunden verwendeten Einstellungen oder die während des kostenlosen Testzugriffszeitraums erstellten Kundeninhalte zu behalten; (d) ASSA ABLOY kann nach eigenem Ermessen die Anzahl der mit dem Dienst verbundenen Benutzer, Türen oder anderen Peripheriegeräte begrenzen., sowie die Anzahl oder Besonderheiten der Nachrichten, Berichte, API-Aufrufe oder anderer Funktionen des Dienstes; und (e) ASSA ABLOY kann nach eigenem Ermessen, den Zugriff und die Nutzung des Dienstes durch den Kunden gemäß diesem Vertrag jederzeit beenden.
- 2.9. **Deaktivierung des Dienstes oder eines Teils davon.** ASSA ABLOY kann die Funktionalität des Dienstes oder Teile davon deaktivieren.: (a) unverzüglich nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden, wenn ASSA ABLOY vernünftigerweise davon überzeugt ist, dass es eine wesentliche Verletzung der Sicherheit gegeben hat (in diesem Fall reaktiviert ASSA ABLOY die Funktionalität des lizenzierten Dienstes, sobald diese Verletzung behoben wurde, (b) unverzüglich nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden im Falle eines Anspruchs eines Dritten auf Verletzung oder Missbrauch von geistigen Eigentumsrechten, (c) unter den in Klausel 9.1 genannten Ereignissen und (d) andernfalls bei Beendigung oder Ablauf des Vertrags.
- 2.10. **ASSA ABLOY SDK und/oder API-NUTZUNG.** Die Verwendung einer API oder eines SDK unterliegt der SDK-Lizenzvereinbarung von ASSA ABLOY und anderen geltenden Bedingungen.

3. KAUF UND LIEFERUNG

- 3.1. **Versand, Lieferung und Lagerung.** ASSA ABLOY behält sich das Recht vor, zur Erfüllung eines Vertrags mehrere Lieferungen vorzunehmen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden. Alle Produktlieferungen und Lieferbedingungen erfolgen ab Werk (EXW) (Incoterms 2020). Das Eigentum und das Risiko an den in den Sendungen enthaltenen Produkten gehen mit der Unterzeichnung des Frachtbriefs durch den Spediteur auf den Kunden über. Alle Fracht- und Versandkosten liegen in der Verantwortung des Kunden, sind nur Schätzungen und können sich ändern. Der Eigentumsübergang an den Produkten erfolgt mit Eingang der Zahlung bei ASSA ABLOY. Nimmt der Kunde die Lieferung von ASSA ABLOY nicht rechtzeitig an, ist der vom Kunden geschuldete Restkaufpreis weiterhin gemäß dem ursprünglichen Zahlungsplan fällig und zahlbar, und alle Risiken im Zusammenhang mit dem zu liefernden Produkt (oder den zu liefernden Teilen) gehen allein zu Lasten des Kunden. Alle Versand- und Lagerkosten, die ASSA ABLOY aufgrund der Verzögerung oder Nichtannahme der Lieferung durch den Kunden entstehen, werden vom Kunden vollständig erstattet. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Bereitstellung eines sicheren Lagerorts für das Produkt. Das Produkt sollte in einem sicheren Bereich gelagert werden. Die Lieferung eines Softwareprodukts erfolgt mit Bereitstellung eines Links, um den Kunden zum Herunterladen der Software zu aktivieren. Die Lieferung von SaaS gilt als erfolgt, wenn ein Link bereitgestellt wird, um dem Kunden oder Endkunden den Zugriff auf SaaS und eine Kontoanmeldung für SaaS zu aktivieren.
- 3.2. **Stornierungen.** Jede Anfrage zur Stornierung einer Bestellung muss spätestens dreißig (30) Tage vor dem geplanten Versand des Produkts eingehen. Alle Stornierungen von Produkten unterliegen einer Wiederbeschaffungsgebühr in Höhe von fünfzehn Prozent (15 %) des in Rechnung gestellten Preises der stornierten Produkte. Bestellungen von Sonder- oder Nicht-Lagerprodukten können nicht storniert werden. Wenn der Kunde Installations- oder Schulungsdienstleistungen bestellt hat und der Kunde diese Dienstleistungen innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen vor der geplanten Erbringung dieser Dienstleistungen storniert, erstattet der Kunde ASSA ABLOY alle Kosten im Zusammenhang mit der Stornierung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Reisen, Unterkunft, Verpflegung und zehn Prozent (10 %) der in der geltenden Vereinbarung festgelegten Arbeitskosten.
- 3.3. **Beschränkungen.** Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ASSA ABLOY keine Produkte und Dienstleistungen an Dritte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Muttergesellschaften, verbundene Unternehmen oder Tochtergesellschaften, weiterverkaufen, es sei denn, der Kunde ist ein Wiederverkäufer. Der Begriff „Weiterverkauf“ oder „Wiederverkauf“ umfasst jeden Weiterverkauf, jede Vermietung, Unterlizenzierung oder andere Übertragung oder Lieferung von Produkten oder Dienstleistungen. Der Kunde erkennt an, stimmt zu und erklärt sich damit einverstanden, dass er allen Verpflichtungen, Haftungen und Verantwortlichkeiten eines Wiederverkäufers unterliegt, die in dieser Vereinbarung oder anderen geltenden Vereinbarungen festgelegt sind, wenn er eine schriftliche Zustimmung von ASSA ABLOY zum

Weiterverkauf von Produkten oder Dienstleistungen erhalten hat.

4. UMFANG DER INSTALLATIONS- UND SCHULUNGSLEISTUNGEN

- 4.1. **Installations- und Schulungsservices.** ASSA ABLOY erbringt die Installations- und Schulungsdienstleistungen, die in einem oder mehreren Verträgen festgelegt sind.

5. ZAHLUNGEN, GEBÜHREN, AUFZEICHNUNGEN UND STEUERN

- 5.1. **Zahlungen Allgemein.** Der Kunde kann verpflichtet sein, vor Lieferung/Versand/Installation eine Kautions von bis zu fünfzig Prozent (50 %) des geschätzten Gesamtpreises eines Vertrags zu zahlen. ASSA ABLOY akzeptiert keine „Zahlung bei Zahlungseingang“-Bedingungen oder ähnliche Bedingungen, und die Zahlung ist unabhängig vom Eingang von Geldern/Zahlungen von Dritten an ASSA ABLOY zu leisten. Der Kunde trägt alle Kosten und Ausgaben (einschließlich Anwalts- und Gerichtskosten), die ASSA ABLOY im Anschluss an einen überfälligen Saldo entstehen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, ASSA ABLOY den Saldo der Gebühren und Aufwendungen in den im Vertrag festgelegten Beträgen und Zeiten ohne Einbehalt, Aufrechnung, Einbehalt oder Gegenforderung zu zahlen. Alle Zahlungen sind innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Datum der Rechnung von ASSA ABLOY fällig und vollständig zu zahlen. Alle Zahlungen sind nicht erstattungsfähig und nicht gutschrifffähig.
- 5.2. **Liefer- und Reisekosten.** Die angegebenen Preise verstehen sich ohne Lieferkosten, die zusätzlich zu den zu liefernden Produkten zu zahlen sind. Reisekosten und andere Ausgaben, die direkt mit den Produkten und Dienstleistungen in Verbindung stehen, werden innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum in Rechnung gestellt und sind zahlbar.
- 5.3. **Zahlungsverzug; Verzugszinsen.** Wenn eine Partei es versäumt, eine der anderen Partei gemäß dem Vertrag fällige Zahlung bis zum Fälligkeitsdatum zu leisten, zahlt die säumige Partei ohne Einschränkung der anderen Rechtsmittel der anderen Partei gemäß diesem Vertrag Zinsen auf den überfälligen Betrag ab dem Fälligkeitsdatum bis zur Zahlung des überfälligen Betrags, unabhängig davon, ob vor oder nach einem Urteil. Die Zinsen werden zu einem Satz von 1,5 % pro Monat oder dem gesetzlich zulässigen Höchstsatz berechnet, je nachdem, welcher Wert höher ist.
- 5.4. **Beurlaubung.** Wenn ein vom Kunden im Rahmen der Vereinbarung geschuldeter Betrag dreißig (30) oder mehr Tage überfällig ist oder wenn der Kunde gegen die hier festgelegten Nutzungsbeschränkungen verstößt, kann ASSA ABLOY, ohne seine anderen Rechte und Rechtsmittel einzuschränken, die Dienstleistungen für den Kunden aussetzen, bis dieser Betrag vollständig bezahlt ist oder, falls zutreffend, der Kunde seinen Verstoß gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhebt.
- 5.5. **Aufzeichnungs- und Prüfungsrechte.** ASSA ABLOY behält sich das Recht vor, Nutzungsberichte für das/die System(e) des Kunden auszuführen, um die Anzahl der aktiven Benutzer, Hardware-Artikel oder anderer

Peripheriegeräte des Kunden zu bestimmen, für die der Kunde eine Lizenz benötigt („**Erforderliche Lizenzen**“). Wenn die Anzahl der erforderlichen Lizenzen die im Vertrag festgelegte Anzahl der erworbenen Lizenzen übersteigt, benachrichtigt ASSA ABLOY den Kunden, der die erforderlichen Lizenzen innerhalb von zehn (10) Werktagen reduziert, um sie mit den erworbenen Lizenzen in Einklang zu bringen, oder ASSA ABLOY kann dem Kunden die Zahlung für die Mehrnutzung, auch rückwirkend, in Rechnung stellen.

- 5.6. **Steuern.** Die Preise enthalten keine nationalen, staatlichen, lokalen oder internationalen Steuern, Lizenzen, Privilegien, Umsatzsteuern, Verbrauchssteuern, Bruttoeinnahmen, Mehrwertsteuern, Ad-Valorem-Steuern, Nutzungssteuern, Zölle, Quellensteuern oder andere ähnliche Steuern im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Lieferung, dem Erhalt, der Bezahlung oder der Nutzung der Produkte und Dienstleistungen, einschließlich Zinsen, Strafen und zusätzlichen Steuern oder anderen Gebühren im Zusammenhang mit der verspäteten oder nicht erfolgten Zahlung dieser Beträge („**Steuern**“). Diese Steuern sind vom Kunden zu tragen. Wenn ASSA ABLOY verpflichtet ist, Steuern zu erheben, werden diese Steuern separat auf der Rechnung ausgewiesen und vom Kunden bezahlt. ASSA ABLOY akzeptiert gegebenenfalls eine gültige Steuerbefreiungsbescheinigung des Kunden. Wenn eine zuvor vom Kunden akzeptierte Steuerbefreiungsbescheinigung von der zuständigen staatlichen Steuerbehörde nicht anerkannt wird, verpflichtet sich der Kunde, ASSA ABLOY unverzüglich alle Steuern zu erstatten, die von dieser Befreiungsbescheinigung abgedeckt sind und die ASSA ABLOY zu zahlen hat.

6. DATENVERARBEITUNG

- 6.1. **Einhaltung der Datenschutzgesetze.** Beide Parteien werden alle geltenden Anforderungen der geltenden Datenschutzgesetze einhalten. Dies gilt zusätzlich zu den Rechten oder Pflichten einer Partei gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen in ihren jeweiligen Rollen als Verantwortlicher oder Verarbeiter personenbezogener Daten und entlastet oder ersetzt diese nicht.
- 6.2. **Einwilligung des Endkunden.** Mit Abschluss dieses Vertrages stimmt der Endkunde allen Handlungen von ASSA ABLOY im Anschluss an die Verarbeitung personenbezogener Daten zu, sofern diese der Datenschutzerklärung entsprechen.
- 6.3. **Einwilligung des Endbenutzers und Mitteilungen.** Vorbehaltlich Klausel 6.1 stellt der Endkunde sicher, dass er über alle erforderlichen Einwilligungen, Mitteilungen oder anderen anwendbaren gesetzlichen Grundlagen verfügt, um die rechtmäßige Erhebung und Übertragung personenbezogener Daten von Endnutzern an ASSA ABLOY während der Laufzeit und für die Zwecke dieser Vereinbarung zu aktivieren. In diesem Zusammenhang muss der Kunde offenlegen, wie ASSA ABLOY personenbezogene Daten gemäß der Datenschutzerklärung erhebt und/oder verarbeitet. Wenn besondere Kategorien von Daten, einschließlich sensibler und biometrischer Daten, verarbeitet werden oder werden sollen, muss der Endkunde sicherstellen, dass alle zusätzlichen Bedingungen und/oder gesetzlichen

Anforderungen für die Verarbeitung dieser speziellen Art von personenbezogenen Daten erfüllt sind.

- 6.4. **Verantwortlicher/Verarbeiter.** Der Endkunde gilt als Verantwortlicher für alle personenbezogenen Daten, die gemäß der Datenschutzerklärung verarbeitet werden. ASSA ABLOY gilt als Auftragsverarbeiter der personenbezogenen Daten, die im Auftrag des Endkunden verarbeitet werden. Wenn ASSA ABLOY die Zwecke und Mittel der Verarbeitung selbst bestimmt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verwendung von Analysedaten, Crash-Report-Daten und/oder IP-Adressen, um den/die Service(s), die Qualitätssicherung und die Sicherheit zu erbringen und/oder zu verbessern, gilt ASSA ABLOY in Bezug auf diese Verarbeitung als Verantwortlicher. Weitere Informationen finden Sie in der Datenschutzerklärung von ASSA ABLOY.
- 6.5. **Besondere Verpflichtungen des Endkunden.** Der Endkunde verpflichtet sich: (a) ASSA ABLOY unverzüglich, nachdem sie dem Endkunden zur Kenntnis gebracht wurden, über fehlerhafte, berichtigte, aktualisierte oder gelöschte personenbezogene Daten zu informieren, die Gegenstand der Verarbeitung durch ASSA ABLOY sind; (b) ASSA ABLOY rechtzeitig rechtmäßige und dokumentierte Anweisungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch ASSA ABLOY zu geben; und (c) als Ansprechpartner der betroffenen Person zu fungieren.
- 6.6. **Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters.** Unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Klausel 6.1 wird ASSA ABLOY in Bezug auf personenbezogene Daten, die im Auftrag des Endkunden verarbeitet werden:
- (a) diese personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Anweisung des Endkunden verarbeiten, der diese personenbezogenen Daten für die Zwecke der Erbringung der Dienstleistungen und wie in der Datenschutzerklärung dargelegt verarbeiten soll, es sei denn, ASSA ABLOY ist nach geltendem Recht verpflichtet, diese personenbezogenen Daten anderweitig zu verarbeiten. Wenn sich ASSA ABLOY auf geltendes Recht als Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den hierin dargelegten Bestimmungen stützt, informiert ASSA ABLOY den Endkunden darüber, bevor die nach geltendem Recht erforderliche Verarbeitung durchgeführt wird, es sei denn, diese Gesetze verbieten ASSA ABLOY, den Endkunden aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses darüber zu informieren. ASSA ABLOY informiert den Endkunden, wenn die Anweisungen des Endkunden nach Ansicht von ASSA ABLOY gegen die geltenden Datenschutzgesetze verstoßen;
- (b) die in der Datenschutzerklärung festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Endkunden sowie vor versehentlichem Verlust, Zerstörung oder Beschädigung dieser Daten umzusetzen, die im Auftrag des Endkunden verarbeitet werden, die der Endkunde überprüft hat und die er für angemessen hält, um den Schaden zu verhindern, der durch eine unbefugte oder

unrechtmäßige Verarbeitung oder durch zufälligen Verlust, Zerstörung oder Beschädigung entstehen könnte, und die der Art der zu schützenden Daten unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Kosten der Umsetzung der Maßnahmen angemessen sind;

- (c) sicherstellen, dass alle von ASSA ABLOY mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragten und autorisierten Mitarbeiter sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer entsprechenden gesetzlichen oder gewohnheitsrechtlichen Vertraulichkeitspflicht unterliegen;
- (d) den Endkunden, sofern zutreffend, auf Kosten und schriftliche Anfrage des Endkunden bei der Beantwortung jeder Anfrage einer betroffenen Person und bei der Sicherstellung der Einhaltung seiner Verpflichtungen aus dem anwendbaren Datenschutzrecht in Bezug auf Sicherheit, Verstoßmeldungen, Folgenabschätzungen und Konsultationen mit Aufsichtsbehörden oder Regulierungsbehörden zu unterstützen;
- (e) den Endkunden unverzüglich über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu informieren, die die im Auftrag des Endkunden verarbeiteten personenbezogenen Daten betrifft;
- (f) auf schriftliche Anweisung des Endkunden personenbezogene Daten, die im Auftrag des Endkunden verarbeitet wurden, zu löschen oder an den Endkunden zurückzugeben, wenn der Vertrag beendet wird, es sei denn, ASSA ABLOY ist nach geltendem Recht verpflichtet, diese personenbezogenen Daten weiter zu verarbeiten;
- (g) Aufzeichnungen zu führen, um die Einhaltung dieser Vereinbarung nachzuweisen.

6.7. Unterauftragsverarbeitung. Der Endkunde erteilt ASSA ABLOY hiermit seine vorherige, allgemeine Ermächtigung:

- (a) Unterauftragsverarbeiter mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu beauftragen, sofern ASSA ABLOY: (i) sicherstellt, dass die Bedingungen, unter denen er solche Auftragsverarbeiter ernannt, den geltenden Datenschutzgesetzen entsprechen und mit den Verpflichtungen übereinstimmen, die ASSA ABLOY in dieser Klausel 6 auferlegt werden; (ii) für die Handlungen und Unterlassungen eines solchen Auftragsverarbeiters verantwortlich bleibt, als wären es die Handlungen und Unterlassungen von ASSA ABLOY; und (iii) den Endkunden über beabsichtigte Änderungen in Bezug auf die Hinzufügung oder den Austausch der Auftragsverarbeiter benachrichtigt und dem Endkunden damit die Möglichkeit gibt, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Mitteilung Widerspruch gegen diese Änderungen einzulegen, vorausgesetzt, dass der Endkunde gegen die Änderungen Widerspruch einlegt und nicht nach vernünftiger Zufriedenheit von ASSA ABLOY nachweisen kann, dass der Widerspruch auf einem tatsächlichen oder wahrscheinlichen Verstoß gegen geltendes Datenschutzrecht beruht. Der Endkunde hat ASSA ABLOY für alle Verluste, Schäden, Kosten (einschließlich Rechtskosten) und Ausgaben zu

entschädigen, die ASSA ABLOY entstehen. Zur Klarstellung: Der Endkunde stimmt vollständig und ausdrücklich zu, (i) Unterauftragsverarbeiter einzusetzen, mit denen ASSA ABLOY zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung Verträge abgeschlossen hat, und (ii) alle verbundenen Unternehmen von ASSA ABLOY als Subunternehmer zu verwenden.

- (b) personenbezogene Daten des Endkunden außerhalb des EU/EWR-Raums zu übertragen, vorausgesetzt, ASSA ABLOY oder seine Unterauftragsverarbeiter stellen sicher, dass entweder (i) die Übertragung auf einer von der Europäischen Kommission veröffentlichten Angemessenheitsentscheidung basiert, (ii) Standardvertragsklauseln (Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 der Kommission vom 4. Juni 2021 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates, Modul drei: Übermittlung von Auftragsverarbeitern an Auftragsverarbeiter) oder solche genehmigten Klauseln, die diese ersetzen oder ergänzen, zwischen dem Datenexporteur und dem Datenimporteur gelten oder ein anderer Mechanismus für die Übermittlung gemäß Kapitel V der DSGVO vorhanden ist, oder (iii) die Verarbeitung anderweitig gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen zulässig ist.
- (c) personenbezogene Daten von Endkunden, soweit diese personenbezogenen Daten von Endkunden aus dem Vereinigten Königreich stammen, in ein Land außerhalb des Vereinigten Königreichs zu übertragen, vorausgesetzt, ASSA ABLOY oder sein Unterauftragsverarbeiter stellen sicher, dass die Übertragung entweder auf (i) den Angemessenheitsvorschriften gemäß dem britischen Datenschutzgesetz von 2018 und den britischen Datenschutz-, Datenschutz- und elektronischen Kommunikationsvorschriften (Änderungen usw.) (EU-Austritt) von 2019 basiert; (ii) Standardvertragsklauseln (Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 der Kommission vom 4. Juni 2021 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates, Modul drei: Übermittlung von Auftragsverarbeiter zu Auftragsverarbeiter) in Verbindung mit Version B 1.0 des „International Data Transfer Addendum to the EU Commission Standard Contractual Clauses“ (Anhang zur internationalen Datenübermittlung zu den Standardvertragsklauseln der EU-Kommission), herausgegeben vom britischen Information Commissioner gemäß Abschnitt 119A des Data Protection Act 2018 (Datenschutzgesetz von 2018), in Kraft seit März 2022, gelten, soweit ASSA ABLOY oder seine Unterauftragsverarbeiter personenbezogene Daten von Endkunden aus dem Vereinigten Königreich übermitteln; oder (iii) die Verarbeitung anderweitig gemäß dem britischen Datenschutzgesetz von 2018 und den britischen Datenschutz-, Privatsphäre- und elektronischen Kommunikationsvorschriften (Änderungen usw.) (EU-Austritt) von 2019 zulässig ist.
- (d) personenbezogene Daten von Endkunden, sofern diese personenbezogenen Daten von Endkunden aus

der Schweiz stammen, in (i) ein Land innerhalb der EU, das sich auf das EU-Schweizer Datenschutzschild stützt, oder (ii) in ein Land außerhalb der EU zu übertragen, vorausgesetzt, ASSA ABLOY oder sein Unterauftragsverarbeiter stellen sicher, dass Standardvertragsklauseln für die Übermittlung von Informationen über eine identifizierte oder identifizierbare juristische Person gelten, wenn diese Informationen gemäß den Schweizer Datenschutzgesetzen ähnlich wie personenbezogene Daten geschützt sind, bis diese Gesetze so geändert werden, dass sie nicht mehr für juristische Personen gelten. Unter diesen Umständen haben allgemeine und spezifische Verweise in den Standardvertragsklauseln auf die DSGVO oder die EU oder das Recht eines EU-Mitgliedstaats dieselbe Bedeutung wie die entsprechenden Verweise in den Schweizer Datenschutzgesetzen.

6.8. Auditrechte und Standorte. Der Endkunde hat das Recht, Audits der Verarbeitung personenbezogener Daten durch ASSA ABLOY im Auftrag des Endkunden durchzuführen (einschließlich der Verarbeitung durch Unterauftragsverarbeiter von ASSA ABLOY, falls vorhanden), um die Einhaltung dieser Vereinbarung durch ASSA ABLOY und alle Unterauftragsverarbeiter zu überprüfen. Solche Audits finden in den Einrichtungen von ASSA ABLOY statt. ASSA ABLOY wird während der normalen Geschäftszeiten und nach angemessener Ankündigung (wobei eine Ankündigungsfrist von zwanzig (20) Werktagen stets als angemessen gilt) einem vom Endkunden benannten und von ASSA ABLOY genehmigten unabhängigen Prüfer angemessenen Zugang zu den Teilen der Einrichtungen, in denen ASSA ABLOY im Auftrag des Endkunden Verarbeitungsaktivitäten durchführt, sowie zu den Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Auftrag des Endkunden gemäß dieser Vereinbarung verarbeitet werden. Das Audit muss so schnell wie möglich durchgeführt werden und darf den normalen Geschäftsbetrieb von ASSA ABLOY nicht stören. Der Auditor muss bei Standortbesuchen die Arbeitsregeln, Sicherheitsanforderungen und Standards von ASSA ABLOY einhalten. Vor Beginn eines Audits muss der unabhängige Auditor (einschließlich der relevanten Parteien/Personen, die das Audit durchführen) die von ASSA ABLOY bereitgestellte(n) Geheimhaltungsvereinbarung(en) abschließen. Der Endkunde ist für alle Kosten im Zusammenhang mit der Prüfung verantwortlich, es sei denn, die Prüfung ergibt einen wesentlichen Verstoß gegen die Verpflichtungen von ASSA ABLOY gemäß dieser Klausel 6. In diesem Fall erstattet ASSA ABLOY dem Endkunden angemessene und nachgewiesene Kosten im Zusammenhang mit dem Audit. Alle im Rahmen eines Audits erstellten Arbeitsprodukte sind Eigentum von ASSA ABLOY und vertraulich. Zur Klarstellung: Die hierin festgelegten Prüfungsrechte hängen davon ab, dass der Endkunde und der unabhängige Wirtschaftsprüfer die oben dargelegten Einschränkungen und Beschränkungen einhalten.

Eine Aufsichtsbehörde hat stets direkten und uneingeschränkten Zugriff auf die Räumlichkeiten, Datenverarbeitungsanlagen und Dokumentation von ASSA ABLOY, um zu untersuchen, ob die Verarbeitung

personenbezogener Daten durch ASSA ABLOY im Auftrag des Endkunden in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen erfolgt.

6.9. Pseudonymisierung und Anonymisierung. Soweit nach geltendem Datenschutzrecht zulässig, kann ASSA ABLOY personenbezogene Daten aggregieren, deidentifizieren oder anonymisieren, sodass sie nicht mehr der Definition personenbezogener Daten entsprechen, und diese aggregierten, deidentifizierten oder anonymisierten Daten für eigene Forschungs- und Entwicklungszwecke verwenden. ASSA ABLOY wird nicht versuchen, zuvor aggregierte, deidentifizierte oder anonymisierte Daten zu identifizieren und wird nachgelagerten Datenempfängern vertraglich untersagen, zu versuchen, solche Daten zu identifizieren.

7. BESCHRÄNKTE GARANTIE, HAFTUNGAUSSCHLUSS UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

7.1. Installationsleistungen. Vorbehaltlich der hierin festgelegten Bedingungen und Haftungsbeschränkungen garantiert ASSA ABLOY für einen Zeitraum von dreißig (30) Tagen ab Erbringung der Leistung, dass die Installationsleistungen gemäß den allgemein anerkannten Industriestandards erbracht werden.

7.2. Beschläge. Vorbehaltlich der hierin festgelegten Bedingungen und Haftungsbeschränkungen garantiert ASSA ABLOY, dass die Beschläge für einen Zeitraum von einem (1) Jahr ab Versanddatum frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind und im Wesentlichen der geltenden Dokumentation entsprechen. Für Beschläge, die unvollständig oder beschädigt zurückgegeben werden, werden keine Gutschriften oder Rückerstattungen gewährt. ASSA ABLOY ist nicht verpflichtet, Garantiereparaturen am Beschlag an einem bestimmten Standort durchzuführen. Der Kunde ist für den Ausbau und Wiedereinbau aller Teile oder Komponenten des Beschlags verantwortlich sein, die zur Reparatur im Rahmen der Garantie an ASSA ABLOY zurückgeschickt werden. Der Kunde trägt das gesamte Verlustrisiko während des Versands von Artikeln und Beschlägen an ASSA ABLOY. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, eine Versicherung für alle Artikel und Beschläge abzuschließen, die an ASSA ABLOY zurückgeschickt werden.

(a) Alle Beschläge und zugehörigen Systeme, die eine Online-Inbetriebnahme erfordern, müssen von zertifizierten ASSA ABLOY Service-Technikern/Installateuren für den zu installierenden Produkttyp in Betrieb genommen werden, da sonst alle Garantien erlöschen.

(b) Die Garantie gilt nicht für (a) Verschleißteile wie Batterien oder Schutzbeschichtungen, die dazu bestimmt sind, sich mit der Zeit abzunutzen, es sei denn, der Ausfall ist auf einen Material- oder Verarbeitungsfehler zurückzuführen (Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Batterien, die die Hardware mit Strom versorgen, ordnungsgemäß geladen und rechtzeitig ausgetauscht werden); oder (b) kosmetische Schäden, es sei denn, der Ausfall ist auf einen Material- oder Verarbeitungsfehler zurückzuführen; oder (c) Schäden, die durch die Verwendung mit einer Komponente oder einem

Produkt eines Drittanbieters verursacht wurden; oder (d) Schäden, die durch Unfall, Missbrauch durch den Kunden oder Endkunden, Feuer, Flüssigkeitskontakt, Erdbeben oder andere externe Ursachen verursacht wurden; oder (e) Schäden, die durch Servicearbeiten (einschließlich Upgrades und Erweiterungen) verursacht wurden, die von einer Person durchgeführt wurden, die kein autorisierter Vertreter von ASSA ABLOY oder ein autorisierter ASSA ABLOY-Techniker ist; oder (f) auf Mängel, die durch normalen Verschleiß oder anderweitig durch normale Alterung des Beschlags entstehen.

- (c) ASSA ABLOY akzeptiert keine Garantieansprüche direkt von Endkunden, die Produkte und Dienstleistungen von einem Wiederverkäufer erwerben. Sofern in einer Vertriebsvereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, wird von den Wiederverkäufern erwartet, dass sie Erst-Support leisten und von ihren Endkunden eskalierte Gewährleistungsansprüche verwalten.

7.3. Rechtsmittel. Vorbehaltlich der hierin dargelegten Bedingungen und Haftungsbeschränkungen:

- (a) Die einzige und ausschließliche Verpflichtung von ASSA ABLOY und das einzige und ausschließliche Rechtsmittel des Kunden für einen Verstoß gegen die vorstehende eingeschränkte Installationservice-Garantie gemäß Klausel 7.1 sind die wirtschaftlich angemessenen Bemühungen von ASSA ABLOY, den nicht konformen Teil der Services neu zu erbringen. ASSA ABLOY wird auf eigene Kosten solche Maßnahmen ergreifen, die nach eigenem Ermessen erforderlich sind, um die Anforderungen der Dienstleistungen zu erfüllen;
- (b) Die einzige und ausschließliche Verpflichtung von ASSA ABLOY und das einzige und ausschließliche Rechtsmittel des Kunden, wenn der Service nicht mit der zu diesem Zeitpunkt geltenden Dokumentation von ASSA ABLOY übereinstimmt, sind die wirtschaftlich angemessenen Bemühungen von ASSA ABLOY nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung des Kunden, in der die spezifische Art des Mangels oder der Nichtkonformität in angemessener Detaillierung beschrieben wird, um die Funktionalität des nicht konformen Teils des Services zu reparieren oder zu ersetzen, damit er im Wesentlichen gemäß der Dokumentation funktioniert. Für den Fall, dass ASSA ABLOY die Nichtkonformität nicht beheben kann und diese Nichtkonformität die Funktionalität des Dienstes wesentlich beeinträchtigt, hat der Kunde das Recht, den betreffenden Dienst zu kündigen. In diesem Fall muss ASSA ABLOY dem Kunden einen anteiligen Teil der vom Kunden im Voraus gezahlten Gebühren für den anwendbaren Rest der Anfangs- oder Verlängerungsperiode zurückerstatten;
- (c) Die einzige und ausschließliche Verpflichtung von ASSA ABLOY und das einzige und ausschließliche Rechtsmittel des Kunden bei Verletzung der vorstehenden beschränkten Garantien, die für den Verkauf der Hardware gemäß Klausel 7.2 gelten, besteht darin, dass ASSA ABLOY entweder den defekten und/oder nicht konformen Teil der Hardware repariert, ersetzt oder eine angemessene Umgehungslösung bereitstellt, nachdem sie eine schriftliche Mitteilung über die (diese Mitteilung

erfolgt vor Ablauf der Garantiefrist) Verletzung der Garantie erhalten hat, die die spezifische Art des Defekts oder der Nichtkonformität in angemessener Detaillierung beschreibt, oder erstatten alle Beträge, die für diese defekte und/oder nicht konforme Hardware gezahlt wurden.

- 7.4. Haftungsausschluss.** Der Kunde erkennt ausdrücklich an und stimmt zu, dass die Nutzung der Produkte und Dienstleistungen auf eigenes Risiko des Kunden erfolgt. MIT AUSNAHME DER OBEN FESTGELEGTEN EINGESCHRÄNKTEN GEWÄHRLEISTUNG UND IM MAXIMAL ZULÄSSIGEN UMFANG NACH GELTENDEM RECHT SCHLIESST ASSA ABLOY AUSDRÜCKLICH ALLE ANDEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN AUS, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF DIE STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN DER MARKTGÄNGIGKEIT, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK UND NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN. ASSA ABLOY ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHR DAFÜR, DASS DIE FUNKTIONEN DEN ANFORDERUNGEN DES KUNDEN ENTSPRECHEN, DASS DER BETRIEB DER DIENSTLEISTUNGEN UNTERBRECHUNGSFREI, FEHLERFREI UND OHNE AUSFÄLLE ERFOLGT ODER DASS FEHLER IN DEN DIENSTLEISTUNGEN BEHOBEN WERDEN. DIE OBEN GENANNTEN GEWÄHRLEISTUNGEN GELTEN NICHT FÜR MÄNGEL, SCHÄDEN, AUSFÄLLE ODER FEHLFUNKTIONEN AN TEILEN DER PRODUKTE ODER DIENSTLEISTUNGEN, DIE AUF FOLGENDES ZURÜCKZUFÜHREN SIND (A) FAHRLÄSSIGKEIT, MISSBRAUCH ODER FALSCHER ANWENDUNG DURCH DEN KUNDEN ODER ENDKUNDEN (B) VERWENDUNG DER PRODUKTE ODER DIENSTLEISTUNGEN DURCH DEN KUNDEN ODER ENDKUNDEN IN EINER ANDEREN ALS DER IN DER DOKUMENTATION ANGEgebenEN ODER ANDERWEITIGEN NORMALEN UND GEWÖHNLICHEN WEISE (C) ÄNDERUNGEN, MODIFIKATIONEN ODER ANPASSUNGEN DER PRODUKTE DURCH ANDERE PERSONEN ALS ASSA ABLOY ODER UNAUTORISIERTE KOMBINATIONEN ODER VERBINDUNGEN DER PRODUKTE MIT ANDEREN PRODUKTEN ODER DIENSTLEISTUNGEN. ASSA ABLOY GARANTIERT ODER GIBT KEINE ZUSICHERUNGEN IN BEZUG AUF DIE LEISTUNG ODER DIE ERGEBNISSE DER NUTZUNG DER DIENSTE ODER DOKUMENTATION IN BEZUG AUF IHRE RICHTIGKEIT, GENAUIGKEIT, ZUVERLÄSSIGKEIT ODER ANDERWEITIG. KEINE MÜNDLICHEN ODER SCHRIFTLICHEN INFORMATIONEN ODER BERATUNGEN VON ASSA ABLOY ODER IHREM BEVOLLMÄCHTIGTEN VERTRETER ERSTELLEN EINE GARANTIE ODER ERWEITERN DEN GARANTIEUMFANG.

- 7.5. Geistige Eigentumsrechte Dritter.** Wenn ein Produkt oder eine Dienstleistung Gegenstand eines Anspruchs eines Dritten wird, dass es/sie ein Urheberrecht, Patent oder anderes geistiges Eigentumsrecht eines Dritten verletzt, oder ASSA ABLOY erwartet, dass ein solcher Anspruch eines Dritten geltend gemacht werden könnte, hat ASSA ABLOY nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten das Recht, (a) für den Kunden eine Lizenz zur weiteren Nutzung dieses Produkts oder dieser Dienstleistung zu erhalten; (b) das Produkt oder die Dienstleistung durch ein anderes im Wesentlichen ähnliches Produkt oder eine ähnliche Dienstleistung zu ersetzen; oder (c) die Lizenz für den verletzenden Teil des Produkts oder der Dienstleistung zu kündigen und den Kunden für die bereits für diesen verletzenden Teil der Lizenz gezahlten Beträge zu entschädigen. IN DIESER

KLAUSEL 7.5 WIRD DIE EINZIGE HAFTUNG VON ASSA ABLOY UND DAS EINZIGE UND AUSSCHLIESSLICHE RECHTSMITTEL DES KUNDEN IN BEZUG AUF JEDLICHE ANSPRÜCHE AUF VERLETZUNG DES GEISTIGEN EIGENTUMS FESTGELEGT.

Was oben in dieser Klausel 7.5 dargelegt ist, gilt nur für die neueste verfügbare Version des Dienstes und gilt nicht für frühere Versionen des Dienstes.

- 7.6. **HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG.** ASSA ABLOY ODER SEINE TOCHTERGESELLSCHAFTEN ODER LIZENZGEBER DRITTER ODER IHRE RESPEKTIVEN DIREKTEURE, FÜHRUNGSKRÄFTE, MITARBEITER ODER VERTRETER HAFTEN IN KEINEM FALL GEGENÜBER DEM KUNDEN FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER EINNAHMEN, VERZÖGERUNGSKOSTEN, GESCHÄFTSUNTERBRECHUNG, VERLUST DER NUTZUNG DES PRODUKTS ODER ANDERER PRODUKTSOFTWARE, SYSTEME ODER EINRICHTUNGEN, VERLUST VON DATEN ODER INFORMATIONEN, PRODUKTIVITÄTSVERLUST, ZINSGEBÜHREN, KOSTEN FÜR ERSETZUNGSPRODUKTE, SOFTWARE, SYSTEME ODER DIENSTLEISTUNGEN, KAUFKOSTEN ODER ERSATZSTROM, AUSFALLZEIT KOSTEN, SACH- ODER PERSONENSCHÄDEN, WEDER FÜR ZUFÄLLIGE, BESONDERE, EXEMPLARISCHE, INDIRECTE SCHÄDEN, FOLGESCHÄDEN ODER STRAFSCHÄDEN, DIE SICH AUS ODER IN VERBINDUNG MIT DER NUTZUNG ODER LEISTUNG VON PRODUKTEN ODER DIENSTLEISTUNGEN ERGEBEN, DIE IM RAHMEN DIESER VEREINBARUNG BEREITGESTELLT WERDEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB DER ANSPRUCH, DER ZU SOLCHEN SCHÄDEN FÜHRT, AUF DER VERLETZUNG EINER ZUSICHERUNG ODER GARANTIE, VERTRAGSVERLETZUNG, UNRECHTMÄSSIGKEIT (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT ODER STRENGSTE HAFTUNG) BERUHT, ODER ANDERWEITIG, SELBST WENN ASSA ABLOY ODER IHR AUTORISierter VERTRETER AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE. IN KEINEM FALL ÜBERSTEIGT DIE GESAMTHAFTUNG VON ASSA ABLOY FÜR SCHÄDEN ODER VERLUSTE HIERAUS (OB IN EINEM EINZELFALL ODER IN EINER REIHE VON FÄLLEN) DEN VOM KUNDEN GEMÄSS DER GELTENDEN VEREINBARUNG BEZAHLTEN BETRAG (ODER, IM FALLE DER ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN, DEN VOM KUNDEN GEMÄSS DER GELTENDEN VEREINBARUNG IN DEN ZWÖLF MONATEN UNMITTELBAR VOR DER FORDERUNG BEZAHLTEN BETRAG).

Nichts in dieser Vereinbarung schließt die Haftung von ASSA ABLOY für (a) Tod oder Personenschäden aus, die durch Fahrlässigkeit von ASSA ABLOY verursacht wurden; (b) grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten; und (c) Betrug oder betrügerische Falschdarstellung.

Die in dieser Vereinbarung dargelegten Einschränkungen und Ausschlüsse gelten im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang, und die hierin dargelegten Rechtsbehelfe sind die ausschließlichen Rechtsbehelfe bei falscher Darstellung und Vertragsverletzung. Wenn das geltende Recht die Anwendung dieser Klausel 6.1 einschränkt, ist die Haftung von ASSA ABLOY auf das maximal zulässige Maß beschränkt.

8. FREISTELLUNG

- 8.1. **Allgemeine Entschädigung.** Der Kunde stellt ASSA ABLOY, seine verbundenen Unternehmen,

Führungskräfte, Direktoren, Drittlizenzgeber und Mitarbeiter von allen Ansprüchen, Schäden, Verlusten, Kosten oder sonstigen Aufwendungen (einschließlich angemessener Anwaltskosten) frei, die direkt oder indirekt entstehen aus (a) fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen des Kunden im Zusammenhang mit dem/den Vertrag(en) und diesen Bedingungen (b) Änderungen oder Modifikationen der Produkte oder Dienstleistungen durch den Kunden oder in seinem Namen (c) Kombinationen der Produkte oder Dienstleistungen mit Produkten, Dienstleistungen oder Materialien, die nicht von ASSA ABLOY bereitgestellt wurden, wobei die Verletzung ohne die Kombination dieser Produkte, Dienstleistungen oder Materialien durch den Kunden nicht eingetreten wäre; (d) vorsätzliches Fehlverhalten oder unbefugte Nutzung der Produkte oder Dienstleistungen durch den Kunden; (e) jegliche Verletzung von Rechten Dritter durch den Kunden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Datenschutz- und Datensicherheitsrechte oder Verstöße gegen Klausel 66; (f) die Nutzung oder Übermittlung von Kundendaten durch den Kunden über den Dienst; (g) Verstöße des Kunden (oder des Endkunden) gegen geltendes Recht; (h) Verstöße des Kunden gegen Klausel 11.2 und Klausel 11.3 oder (i) der Zugriff des Kunden auf einen Dienst und dessen Nutzung gemäß Klausel 2.

- 8.2. **Entschädigung für bestimmte Situationen.** Wenn der Kunde ein Wiederverkäufer ist oder wenn der Kunde die ausdrückliche Zustimmung von ASSA ABLOY zum Weiterverkauf der Produkte und/oder Dienstleistungen an einen Endkunden erhalten hat, wird der Kunde ASSA ABLOY, seine verbundenen Unternehmen, leitenden Angestellten, Direktoren, Drittlizenzgeber und Mitarbeiter von allen Ansprüchen, Schäden, Verlusten, Kosten oder sonstigen Aufwendungen (einschließlich angemessener Anwaltskosten) schadlos, die direkt oder indirekt entstehen aus (a) dem Verkauf der Produkte und Dienstleistungen ohne die Bedingungen und/oder mit Bedingungen, die nicht weniger schützend für ASSA ABLOY und die geistigen Eigentumsrechte sind als hierin oder in einem Vertrag festgelegten Bedingungen; oder (b) die Aussetzung, Aufhebung oder Beendigung des Rechts des Endkunden auf Nutzung der Produkte und Dienstleistungen sowie aller Lizenzen durch ASSA ABLOY auf Wunsch des Kunden oder aufgrund von Nichtzahlung oder Zahlungsunfähigkeit des Kunden.

9. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- 9.1. **Laufzeit.** Die Laufzeit der Vereinbarung beginnt am Datum des Inkrafttretens der Vereinbarung und bleibt während der Erstlaufzeit und einer Verlängerungsfrist oder bis zur Beendigung gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung („**Laufzeit**“) in Kraft. Nach Ablauf der Erstlaufzeit und einer Verlängerungsfrist verlängert sich die Laufzeit automatisch zu den zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Preisen von ASSA ABLOY um einen weiteren Zeitraum von jeweils zwölf (12) Monaten (jeweils eine „**Verlängerungsfrist**“) nach Ablauf der Erstlaufzeit und jeder nachfolgenden Verlängerungsfrist, es sei denn, sie wird von einer der Parteien schriftlich durch Angabe von neunzig (90) Tage vor dem Ende der Erstlaufzeit gekündigt oder der dann laufenden Verlängerungsfrist über die Absicht einer solchen Partei, die Laufzeit nicht zu verlängern. Eine solche Mitteilung über die Absicht, die Laufzeit nicht zu verlängern, erfolgt gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung. Eine

solche automatische Verlängerung findet zu keinem Zeitpunkt nach der Beendigung des Vertrags gemäß den Bedingungen dieses Vertrags statt.

- 9.2. **Kündigung des Vertrags durch ASSA ABLOY.** ASSA ABLOY kann den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Kunden im Falle eines Verzugs kündigen, d. h. wenn (i) der Kunde eine fällige Zahlung nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mahnung leistet, sofern diese Nichtzahlung nicht auf einer in gutem Glauben geführten Streitigkeit zwischen den Parteien über den fälligen Betrag beruht; (ii) der Kunde gegen eine seiner Verpflichtungen hieraus oder aus einem Vertrag verstößt, auf diesen Verstoß schriftlich hingewiesen wurde und den Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Datum der Mitteilung behoben hat; oder (iii) unverzüglich per Einschreiben, wenn der Kunde ein Insolvenzverfahren einleitet, einen Vergleich mit seinen Gläubigern schließt, unter die Verwaltung eines Insolvenzverwalters gestellt wird oder einem anderen ähnlichen Verfahren oder einem Verfahren mit gleicher oder ähnlicher Wirkung unterliegt oder wenn die andere Partei nach vernünftigem Ermessen als zahlungsunfähig angesehen werden kann. Wenn ASSA ABLOY den Vertrag gemäß dieser Klausel 9.2 kündigt, zahlt der Kunde unbeschadet der anderen Rechte von ASSA ABLOY hierin oder im Rahmen eines Vertrags alle unbezahlten Gebühren für den Rest der aktuellen Lizenzlaufzeit. ASSA ABLOY behält sich das Recht vor, die Nutzung eines SaaS oder einer Lizenz für eine Software oder (ein) Produkt/e durch einen Endkunden zu kündigen, wenn der Endkunde gegen eine Verpflichtung verstößt, die in einer Vereinbarung zwischen ASSA ABLOY und dem Endkunden festgelegt ist, und einen solchen Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der schriftlichen Mitteilung von ASSA ABLOY über einen solchen Verstoß behebt, wenn ein solcher Verstoß behoben werden kann, oder unverzüglich, wenn der Verstoß nicht behoben werden kann.
- 9.3. **Kündigung des Vertrags durch den Kunden.** Der Kunde kann den Vertrag durch schriftliche Mitteilung kündigen, wenn ASSA ABLOY wesentlich gegen eine seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag verstößt, vorab schriftlich über einen solchen Verzug informiert wurde und den Verzug nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Datum der Mitteilung behoben hat. Der Ablauf oder die Kündigung der Vereinbarung hat keine Auswirkungen auf ausstehende Angebote, Bestellungen und Leistungsbeschreibungen, und die Bestimmungen der Vereinbarung bleiben über die Kündigung hinaus für die Dauer der Laufzeit dieser Angebote, Bestellungen und Leistungsbeschreibungen bestehen.
- 9.4. **Wirkung der Kündigung.** Bei Ablauf oder Beendigung der Vereinbarung erlöschen alle dem Kunden gewährten Rechte in Bezug auf die Dienstleistungen sofort und der Kunde stellt die Nutzung des lizenzierten Dienstes ein, oder wenn der Kunde anderweitig die Nutzung des lizenzierten Dienstes einstellt, muss der Kunde alle Kopien der Dokumentation und alle damit verbundenen Materialien in jeglicher Form vernichten.
- 9.5. **Umgang mit Kundeninhalten im Falle eines Kündigungsereignisses.** Auf Anfrage des Kunden innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Datum des Inkrafttretens der Beendigung oder des Ablaufs der Vereinbarung stellt ASSA ABLOY dem Kunden Kundeninhalte zum Export oder Herunterladen zur

Verfügung, wie in der Dokumentation vorgesehen. Nach diesem Zeitraum von dreißig (30) Tagen ist ASSA ABLOY nicht verpflichtet, Kundeninhalte zu pflegen oder bereitzustellen.

10. VERTRAULICHKEIT

10.1. **Vertraulichkeit.** Der Kunde verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen zu pflegen und zu schützen und sie vertraulich zu behandeln und dabei dieselbe Sorgfalt anzuwenden, die er in Bezug auf seine eigenen Informationen von ähnlicher Bedeutung walten lässt, jedoch in keinem Fall weniger als angemessene Sorgfalt, und darf sie nur für die Zwecke verwenden, für die sie hierin oder im Rahmen eines Vertrags bereitgestellt wurden. Sofern nicht ausdrücklich in einem Vertrag vorgesehen, dürfen vertrauliche Informationen nur an Mitarbeiter des Kunden oder Bauunternehmen weitergegeben werden, die dem Kunden unter ähnlichen Vertraulichkeitsbeschränkungen verpflichtet sind, und nur für die Zwecke, für die sie bereitgestellt wurden. Diese Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, die: (a) vom Kunden ohne Verletzung seiner Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit rechtmäßig erlangt wurden; (b) ohne Handlung oder Unterlassung des Kunden öffentlich bekannt sind oder werden; (c) der Kunde unabhängig entwickelt, ohne vertrauliche Informationen von ASSA ABLOY zu verwenden; oder (d) nur in dem Umfang und zum Zweck der Offenlegung solcher vertraulichen Informationen als Reaktion auf eine gültige gerichtliche oder behördliche Anordnung und wenn der Kunde ASSA ABLOY zuvor schriftlich informiert hat und angemessene Unterstützung bietet, um ihm die Möglichkeit zu geben, Widerspruch einzulegen oder eine geeignete Schutzanordnung zu erhalten.

10.2. **Abhilfe bei Verstößen.** Aufgrund der einzigartigen Natur der vertraulichen Informationen stimmt jede Partei zu, dass die offenlegende Partei irreparablen Schaden erleiden kann, wenn der Empfänger seine Vertraulichkeitsverpflichtungen aus dem Vertrag nicht einhält, und dass ein finanzieller Schadensersatz nicht ausreicht, um die offenlegende Partei für ein solches Ereignis zu entschädigen. Dementsprechend stimmt der Empfänger unbeschadet der Klausel 11.8 zu, dass die offenlegende Partei zusätzlich zu allen anderen Rechtsmitteln, die ihr nach Gesetz oder nach dem Gleichwertigkeitsprinzip für einen Verstoß gegen diese Klausel 10 zur Verfügung stehen, berechtigt ist, vor einem zuständigen Gericht eine Unterlassungsmaßnahme zu beantragen, um diese Vertraulichkeitsverpflichtungen durchzusetzen.

11. VERSCHIEDENES

11.1. **Kundenkooperation.** Der Endkunde verpflichtet sich:

- (a) mit ASSA ABLOY zusammenzuarbeiten und sicherzustellen, dass das Personal des Kunden mit ASSA ABLOY zusammenarbeitet, wie von ASSA ABLOY in Bezug auf die Erfüllung seiner Verpflichtungen und/oder die Ausübung seiner Rechte aus diesem Vertrag oder aus einem Vertrag gefordert;

- (b) kostenlose Rechte für ASSA ABLOY-Personal auf angemessenen und sicheren Zugang zu jedem Standort, wie von ASSA ABLOY im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen von ASSA ABLOY und/oder der Ausübung seiner Rechte aus diesem Vertrag erforderlich, zu gewähren und/oder zu beschaffen; und
- (c) sicherzustellen, dass der Standort vor Beginn der Dienstleistungen geräumt und vorbereitet ist und dass die Umgebung, in der Dienstleistungen erbracht werden sollen, allen einschlägigen Gesetzen und/oder Vorschriften, einschließlich des einschlägigen Gesundheits- und Sicherheitsrechts, entspricht. Der Kunde wird alle relevanten Gesundheits- und Sicherheitsrichtlinien, die für den Standort relevant sind, dem ASSA ABLOY-Personal, das den Standort besucht, mitteilen.

11.2. Einhaltung der Gesetze. Jede Partei muss alle geltenden Gesetze, Verordnungen, Regeln und Vorschriften einhalten und alle Genehmigungen, Lizenzen, Genehmigungen und/oder Zertifikate einholen, die in einer Gerichtsbarkeit oder einer Aufsichts- oder Verwaltungsbehörde im Zusammenhang mit dem Verkauf, der Nutzung und/oder dem Betrieb von Produkten oder Dienstleistungen erforderlich sein können, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gesetze und Vorschriften, die gelten für: (i) Import und Export der Produkte und Dienstleistungen von ASSA ABLOY; (ii) den U.S. Foreign Corrupt Practices Act, den UK Bribery Act oder andere Gesetze oder Vorschriften in Bezug auf Korruption oder Bestechung oder (iii) die Anwendung irreführender oder irreführender Praktiken. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, muss der Kunde alle Gesetze und Vorschriften zum Datenschutz, zur internationalen Kommunikation und zum Export technischer oder personenbezogener Daten einhalten.

11.3. Export- und Importkontrollen. Der Kunde erklärt, garantiert und verpflichtet sich, dass: (a) Der Kunde und seine verbundenen Unternehmen und Vertreter halten alle Wirtschaftssanktionen und Exportkontrollgesetze und -vorschriften ein, die von den Regierungsbehörden der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreichs und der Vereinten Nationen verabschiedet und durchgesetzt werden, sowie alle Wirtschaftssanktionen und Exportkontrollgesetze und -vorschriften, die von anderen Gerichtsbarkeiten verabschiedet wurden und für ASSA ABLOY oder den Kunden gelten. (b) Weder der Kunde, seine verbundenen Unternehmen, seine jeweiligen Führungskräfte, Direktoren oder Mitarbeiter, Endkunden oder nachgeschalteten Parteien in solchen Gesetzen aufgeführt sind oder sich im Besitz oder unter der Kontrolle einer in solchen Gesetzen aufgeführten Person oder Organisation befinden, (c) der Kunde keine Geschäfte mit solchen aufgeführten Parteien tätigen wird, (d) keine Produkte, Dienstleistungen oder andere Technologien oder Gegenstände und keine Nachbildungen davon ganz oder teilweise (i) für militärische Endverwendungen oder durch militärische Endnutzer, einschließlich für Zwecke im Zusammenhang mit chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen, militärischen Gegenständen oder durch nationale Streitkräfte (Armee, Marine, Luftwaffe oder Küstenwache), Nationalgarde und nationale Polizei, staatliche Geheimdienste oder Aufklärungsorganisationen, sofern dies nicht ausdrücklich

von ASSA ABLOY genehmigt wurde, (ii) in die Russische Föderation oder nach Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder in Belarus (unabhängig davon, ob dies gemäß den für den Kunden geltenden Wirtschaftssanktionen und Exportkontrollgesetzen und -vorschriften zulässig ist) und (e) der Kunde wird ASSA ABLOY unverzüglich über jeden Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen informieren. Jede Verletzung dieser Klausel 11.3 durch den Kunden stellt einen wesentlichen Verstoß gegen einen wesentlichen Bestandteil dieser Vereinbarung dar, und ASSA ABLOY ist berechtigt, angemessene Rechtsmittel einzulegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Schadenersatz und Kündigung dieser Vereinbarung. Auf begründete Anfrage von ASSA ABLOY wird der Kunde ASSA ABLOY eine schriftliche Bescheinigung in einer für ASSA ABLOY akzeptablen Form über die fortdauernde Einhaltung dieser Klausel vorlegen. Darüber hinaus behält sich ASSA ABLOY das Recht vor, Aufzeichnungen oder andere Dokumente vom Kunden anzufordern und einzusehen, um die Einhaltung der Bedingungen dieser Klausel durch den Kunden zu bestätigen. Der Kunde hat die in dieser Klausel 11.3 festgelegten vertraglichen Verpflichtungen in Verträgen mit Dritten in der Handelskette nach unten weiterzugeben und angemessene Überwachungsmechanismen einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen von Dritten weiter unten in der Handelskette aufzudecken, die den Zweck dieser Ziffer vereiteln würden.

11.4. Unabhängiger Auftragnehmer. Nichts in der Vereinbarung ist dazu bestimmt, eine Partnerschaft, ein Franchise, ein Joint Venture, eine Agentur oder ein Treuhand- oder Beschäftigungsverhältnis zu begründen. Keine der Parteien darf die andere Partei binden oder in einer Weise handeln, die eine andere Beziehung als die eines unabhängigen Auftragnehmers zum Ausdruck bringt oder impliziert. Sofern hierin nichts anderes festgelegt ist, trägt jede Partei ihre eigenen Kosten und Ausgaben für die hierin festgelegte Leistung.

11.5. Rechte Dritter. Diese Bedingungen gewähren keinerlei Rechte an Personen oder Parteien (mit Ausnahme der Parteien dieser Vereinbarung und gegebenenfalls ihrer Nachfolger und zulässigen Rechtsnachfolger) gemäß dem Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999.

11.6. Geltendes Recht. Das anwendbare Recht dieser Bedingungen oder einer Vereinbarung und alle Streitigkeiten, Ansprüche oder Klagegründe, die sich auf, sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen oder der Verhandlung, Ausführung, oder Erfüllung dieser Bedingungen ergeben, wird wie folgt bestimmt:

- (a) Wenn ASSA ABLOY oder der Vertragsunterzeichner in den Vereinigten Staaten, Kanada oder einem Land in Zentral- oder Südamerika ansässig ist, unterliegen diese Bedingungen den Gesetzen des Staates New York unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung;
- (b) Wenn ASSA ABLOY oder der Vertragsunterzeichner in England oder Wales ansässig ist, unterliegen diese Bedingungen den Gesetzen von England und Wales unter Ausschluss ihrer Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf; und:

(c) Wenn sich das verbundene Unternehmen von ASSA ABLOY oder der Unterzeichner des Vertrags außerhalb der in Klausel 11.6 (a) oder (b) genannten Gebiete befindet, unterliegen diese Bedingungen dem schwedischen Recht und sind nach diesem auszulegen, ohne dass dessen Rechtswahlbestimmungen wirksam werden. Die Bestimmungen des schwedischen Kaufgesetzes (1990:931) (Sw. *köplagen* (1990:931), des schwedischen Gesetzes über den internationalen Warenkauf (1987:822) (Sw. *lagen om internationella köp* (1987:822)) und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf finden auf diesen Vertrag keine Anwendung.

11.7. Verkauf von Waren. Angesichts der ausdrücklichen Verpflichtungen von ASSA ABLOY in diesen Bedingungen sind die in den Abschnitten 13 bis 15 des Warenverkaufsgesetzes von 1979 und den Abschnitten 3 bis 5 des Waren- und Dienstleistungsgesetzes von 1982 implizierten Bedingungen im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang hiervon und von einem Vertrag ausgeschlossen.

11.8. Schiedsgericht. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen oder einer Vereinbarung ergeben, einschließlich jeglicher Fragen bezüglich ihrer Existenz, Gültigkeit oder Beendigung, werden wie folgt an ein Schiedsgericht verwiesen und endgültig beigelegt:

(a) Wenn ASSA ABLOY oder der Vertragsunterzeichner in den Vereinigten Staaten, Kanada oder einem Land in Zentral- oder Südamerika ansässig ist, werden Streitigkeiten gemäß den Regeln der American Arbitration Association (AAA) beigelegt, deren Regeln als durch Verweis in diese Klausel aufgenommen gelten. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Sitz des Schiedsgerichts ist Dallas County, Texas. Die Schiedsgerichtsverfahren sind in englischer Sprache abzuhalten;

(b) Wenn ASSA ABLOY oder der Vertragsunterzeichner in England oder Wales ansässig ist, werden Streitigkeiten nach den Regeln des London Court of International Arbitration (LCIA) beigelegt, die als durch Verweis in diese Klausel aufgenommen gelten. (b) Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Sitz des Schiedsgerichts ist London, England. Die Schiedsgerichtsverfahren sind in englischer Sprache abzuhalten;

(c) Wenn ASSA ABLOY oder der Vertragsunterzeichner außerhalb der in Klausel 11.8 (a) und (b) genannten Gebiete ansässig ist, werden Streitigkeiten gemäß der Schiedsgerichtsordnung des Schiedsgerichtsinstituts der Stockholmer Handelskammer (die „SCC“) beigelegt, die als durch Verweis in diese Klausel aufgenommen gilt. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Sitz des Schiedsgerichts ist Stockholm, Schweden. Die Schiedsgerichtsverfahren sind in englischer Sprache abzuhalten.

Die Informationen über alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen oder einer Vereinbarung ergeben, einschließlich eines Schiedsspruchs, bleiben vertraulich, mit der Ausnahme, dass jede Partei diese Informationen offenlegen kann,

wenn dies zur Ausübung ihrer Rechte aus diesen Bedingungen oder einer Vereinbarung, einem Schiedsspruch oder aufgrund regulatorischer Anforderungen erforderlich ist.

11.9. Auftrag. Diese Bedingungen und ein Vertrag ist für die Parteien und ihre jeweiligen Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger bindend und gilt zugunsten dieser Parteien; vorausgesetzt jedoch, dass keine der Parteien ihre Rechte, Pflichten oder Privilegien (rechtlich oder anderweitig) aus diesem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abtreten darf. Ungeachtet des Vorstehenden gilt jedoch: (i) ASSA ABLOY kann diese Bedingungen oder eine Vereinbarung durch Verkauf, Fusion oder anderweitig an einen Rechtsnachfolger abtreten, der an allen oder im Wesentlichen allen relevanten Vermögenswerten beteiligt ist; (ii) ASSA ABLOY kann den Vertrag an eines seiner verbundenen Unternehmen abtreten; und (iii) ASSA ABLOY kann Subunternehmer bei der Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen einsetzen. Jeder Abtretungsversuch, der gegen die vorstehende Klausel 11.9 verstößt, ist ungültig.

11.10. Verzögerungen und höhere Gewalt. ASSA ABLOY benachrichtigt den Kunden so schnell wie vernünftigerweise möglich über Verzögerungen bei der geplanten Lieferung und der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ASSA ABLOY in keiner Weise für solche Verzögerungen infolge höherer Gewalt haftbar gemacht werden kann. Keine der Parteien haftet für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen (mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtungen) aus einem hierunter ausgestellten Vertrag oder für Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt. Die Frist für die Leistung einer solchen Verpflichtung verlängert sich um den Zeitraum, der aufgrund des Ereignisses höherer Gewalt entgangen ist.

11.11. Bekanntmachungen. Mitteilungen in Bezug auf diese Bedingungen oder eine Vereinbarung bedürfen der Schriftform und werden per Einschreiben, Expresspost oder anderem Übernachtzustelldienst oder per Handzustellung, ordentlicher Portogebühren oder anderen Gebühren, die an die jeweiligen Parteien an deren jeweilige Adressen gezahlt und adressiert oder gerichtet werden, zugestellt.

11.12. Salvatorische Klausel. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder einer Vereinbarung von einem zuständigen Gericht für ganz oder teilweise unwirksam oder gegen das Recht oder die öffentliche Ordnung verstoßen, wird die Gültigkeit der Bedingungen oder eines Vertrags als Ganzes nicht berührt und die übrigen Bestimmungen bleiben in vollem Umfang in Kraft. Soweit eine solche Unwirksamkeit den Nutzen oder die Leistung einer Partei aus diesen Bedingungen oder dem Vertrag wesentlich beeinträchtigt, wird sie angemessen geändert.

11.13. Fortbestand von Bestimmungen. Bedingungen, die ihrer Natur nach über die Laufzeit hinausgehen, gelten auch nach Beendigung oder Ablauf dieser Bedingungen oder einer Vereinbarung, einschließlich der Verpflichtungen des Kunden gemäß den Klauseln 2, 6, 6.1, 8, 9, 10 und 11. Die Verpflichtungen des Kunden zur Zahlung von Gebühren oder Entgelten, die zum Zeitpunkt des Ablaufs oder der Kündigung fällig sind oder danach fällig werden, bleiben auch nach Beendigung dieser Bedingungen oder einer Vereinbarung oder etwaiger Nachträge dazu bestehen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden ausschließlich zu Informationszwecken ins Deutsche übersetzt. Maßgeblich und verbindlich ist allein die englischsprachige Version, die unter <https://www.traka.com/global/de/terms-and-conditions-de>

- 11.14. **Bedingte Verzichtserklärung.** Auf keine Bestimmung dieser Vereinbarung wird verzichtet und keine Verletzung wird genehmigt oder entschuldigt, es sei denn, ein solcher Verzicht, eine solche Zustimmung oder eine solche Entschuldigung muss schriftlich erfolgen und von der Partei unterzeichnet werden, von der behauptet wird, dass sie auf sie verzichtet oder ihr zugestimmt hat. Wenn eine der Parteien einer Verletzung durch die andere Partei zustimmt, darauf verzichtet oder diese entschuldigt, stellt dies keine Zustimmung zu, keinen Verzicht auf oder keine Entschuldigung für eine andere oder nachfolgende Verletzung dar, unabhängig davon, ob sie derselben Art wie die ursprüngliche Verletzung ist oder nicht. Unbeschadet des Vorstehenden gelten die Bestimmungen über Reklamationen und Verjährungsfristen, wie in Klausel 6.1 dieser Vereinbarung.
- 11.15. **Vollständigkeitsklausel.** Diese Bedingungen und eine Vereinbarung einschließlich aller Anhänge und Anlagen stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dieser Bedingungen und Vereinbarung(en) dar und verschmilzt und ersetzt alle vorherigen schriftlichen oder mündlichen Mitteilungen, Vereinbarungen und Absprachen und keine Änderungen werden ohne eine von den Parteien unterzeichnete schriftliche Vereinbarung wirksam. Jede Partei erkennt an, dass sie sich beim Abschluss dieser Bedingungen nicht auf eine Erklärung, Zusicherung oder Garantie (unabhängig davon, ob unschuldig oder fahrlässig) stützt, die nicht hierin dargelegt ist. Jede Partei erklärt sich damit einverstanden, dass sie keinen Anspruch auf unschuldige oder fahrlässige Falschdarstellung auf der Grundlage einer hierin enthaltenen Aussage hat.

ANHANG A

Datenschutzerklärung

ASSA ABLOY und seine verbundenen Unternehmen stellen diese Datenschutzerklärung (nachfolgend „**Erklärung**“) zur Verfügung, um das Engagement von ASSA ABLOY für den Datenschutz zu demonstrieren. ASSA ABLOY erkennt die Bedeutung des Schutzes personenbezogener Daten an. „**Personenbezogene Daten**“ bezeichnet alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, und ist in Übereinstimmung mit den Datenschutzgesetzen auszulegen.

Diese Erklärung gilt nur für Informationen, die von ASSA ABLOY im Auftrag des Kunden erhoben und verarbeitet werden, und ist in die Anweisungen des Kunden als Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten aufgenommen.

1. Verarbeitung personenbezogener Daten

ASSA ABLOY erhebt, verarbeitet und speichert im Auftrag des Kunden die folgenden Kategorien personenbezogener Daten über Endnutzer:

- Vor- und Nachname
- Kontaktdaten (z. B. E-Mail, Mobiltelefon)
- Beschreibung (z. B. Stellenbezeichnung)
- Benutzername, Benutzer-ID, Zugangsdaten
- Kommunikationspräferenzen
- Rollen und Berechtigungen
- Zugriffsrichtlinien/Gruppen
- Geräteinformationen einschließlich eindeutiger Kennungen wie Seriennummer
- Anlageninformationen (z. B. Name der Anlage), die mit Benutzern verknüpft sind
- Anlagenattribute (z. B. Jahr, Modell, Fahrzeugidentifikationsnummer/Fahrgestellnummer usw.)
- Alarmrichtlinien und -ereignisse
- Fotos (nicht für Biometrie verarbeitet)

- Berichte z. B.. Anlagentransaktionen, z. B. Schlüsselrückgabe für eine Anlage, Benutzertransaktionen, die eine Person in Bezug auf Anlagen, Schränke usw. durchführt. (Berichte können vom Kunden angepasst werden)
- Anonyme Nutzungsstatistiken und Metriken, die aus Benutzer-/Anlageninformationen/Transaktionen abgeleitet werden
- Zugangsdaten (PIN, Wischen, Schlüsselanhänger)
- Technische Protokollinformationen, z. B. Fehlercodes zur Fehlerbehebung

2. Besondere Kategorien oder sensible Daten, die wir verarbeiten

WENN vom Kunden aktiviert, sammelt, verarbeitet und speichert ASSA ABLOY im Auftrag des Kunden die folgenden Kategorien von besonderen oder sensiblen Daten über Endnutzer:

- Biometrische Zugangsdaten (Fingerabdruck)
- Biometrie-Vorlageninformationen (Spezialkategoriedaten)

3. Gründe für die Weitergabe personenbezogener Daten

ASSA ABLOY wird keine personenbezogenen Daten an Dritte (mit Ausnahme seiner Unterauftragsverarbeiter nach Klausel 6.7) weitergeben oder anderweitig als in dieser Mitteilung dargelegt verwenden, ohne zuvor die dokumentierte Zustimmung des Kunden einzuholen. ASSA ABLOY verkauft keine personenbezogenen Daten, die im Auftrag des Kunden verarbeitet werden, an Dritte.

4. Gesetzlich vorgeschriebene Offenlegung

ASSA ABLOY kann mit Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten, um Endnutzer zu identifizieren, die illegale Aktivitäten durchführen. Daher wird ASSA ABLOY auf Vorladungen, Verfügungen oder andere gerichtliche Anordnungen in Bezug auf Informationen über Endnutzer reagieren. ASSA ABLOY wird nach eigenem Ermessen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, offenlegen, wenn ASSA ABLOY vernünftigerweise der Ansicht ist, dass ASSA ABLOY dazu gesetzlich verpflichtet ist, dass eine

solche Offenlegung erforderlich ist, um ASSA ABLOY vor einer gesetzlichen Haftung zu schützen, oder dass ASSA ABLOY dies tun sollte, um die Integrität der Waren zu schützen. ASSA ABLOY informiert den Kunden vor der Verarbeitung über diese gesetzliche Anforderung, soweit dies nach vernünftigem Ermessen möglich ist, es sei denn, das Gesetz verbietet solche Informationen.

5. Zugriff auf und Kontrolle über personenbezogene Daten

Auf Anfrage unterstützt ASSA ABLOY die Kontoadministratoren des Kunden für die Waren bei der Erfüllung der Verpflichtung des Kunden, auf Anfragen des Endnutzers nach Zugriff auf personenbezogene Daten zu reagieren. Wenn ein Endnutzer Zugriff auf seine von ASSA ABLOY im Auftrag des Kunden verarbeiteten personenbezogenen Daten beantragen möchte, sollte er sich an den Kunden wenden. Der Kunde ist in erster Linie für die Interaktion mit Endnutzern in Bezug auf personenbezogene Daten verantwortlich, die im Auftrag des Kunden verarbeitet werden, und die Rolle von ASSA ABLOY beschränkt sich im Allgemeinen auf die Unterstützung des Kunden bei Bedarf.

6. Datensicherheit

Darüber hinaus ergreift ASSA ABLOY Vorkehrungen zum Schutz personenbezogener Daten, die von ASSA ABLOY verarbeitet werden. ASSA ABLOY verwendet branchenübliche Sicherheitsmaßnahmen wie Firewalls und Verschlüsselungstechnologien, die angemessen darauf ausgelegt sind, die Vertraulichkeit personenbezogener Daten zu schützen. ASSA ABLOY führt auch regelmäßig Sicherheitsüberprüfungen und -bewertungen durch. ASSA ABLOY speichert personenbezogene Daten auf gesicherten Servern und gewährt nur bestimmten autorisierten Mitarbeitern Zugriff.

7. Übertragung von personenbezogenen Daten

ASSA ABLOY kann personenbezogene Daten an Unternehmen übertragen, die bei der Bereitstellung von Waren helfen. Übertragungen an Dritte (z. B. Hosting-Anbieter von ASSA ABLOY) sind durch eine Vereinbarung zur Unterauftragsverarbeitung mit ASSA ABLOY abgedeckt. Weitere Informationen finden Sie in der vorstehenden Klausel „Datensicherheit“. Der Kunde wird per E-Mail und/oder über eine prominente Mitteilung auf der Website oder Anwendung von ASSA ABLOY über jede Änderung der Verwendung personenbezogener Daten sowie über alle Wahlmöglichkeiten des Kunden in Bezug auf personenbezogene Daten informiert.

ASSA ABLOY kann auch personenbezogene Daten offenlegen, wie in den vorstehenden Klauseln „Gründe für die Weitergabe personenbezogener Daten“ und „Gesetzlich vorgeschriebene Offenlegungen“ dargelegt.

8. Verarbeitungsdauer

ASSA ABLOY speichert die personenbezogenen Daten, solange die Waren vom Kunden verwendet werden und für einen Zeitraum des laufenden Jahres bis zur Beendigung der Verwendung der Waren + zwei folgende Kalenderjahre. Nach Ablauf dieses Zeitraums löscht ASSA ABLOY alle personenbezogenen Daten, die im Auftrag des Kunden verarbeitet werden, oder macht sie unkenntlich, sofern nicht anders gesetzlich vorgeschrieben oder zulässig.

9. Pflichten bei Kündigung

Nach Beendigung oder Ablauf der Lizenz des Kunden für die Verwendung der Waren löscht ASSA ABLOY alle personenbezogenen Daten, die im Namen des Kunden innerhalb der Waren verarbeitet werden, oder macht sie nicht identifizierbar, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder zulässig.

10. Änderungshinweise

Diese Erklärung kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden, wenn sich die Waren ändern und erweitern. ASSA ABLOY empfiehlt dem Kunden, die Erklärung regelmäßig zu überprüfen. Wenn ASSA ABLOY die Mitteilung ändert, gilt die neue Mitteilung für personenbezogene Daten, die zuvor von ASSA ABLOY erhoben wurden, nur insoweit, als die Rechte der betroffenen Person nicht eingeschränkt werden.

11. Datenschutz für Kinder

ASSA ABLOY erkennt die Datenschutzinteressen von Kindern an und ermutigt Eltern und Erziehungsberechtigte, sich aktiv an den Online-Aktivitäten und Interessen ihrer Kinder zu beteiligen. Die Waren sind nicht für die Verwendung von Kindern unter 18 Jahren bestimmt. ASSA ABLOY richtet seine Waren nicht an Kinder unter 18 Jahren.

Kontaktieren Sie uns:

privacy.globalsolutions@assaabloy.com

12. Liste der Unterauftragsverarbeiter

Die folgenden Unterauftragsverarbeiter werden von ASSA ABLOY für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden eingesetzt.

12.1 Dritte Unterauftragsverarbeiter (Name des Anbieters, Zweck, Land)

Gilt für KEYper-Dienstleistungen:

Microsoft Azure

Cloud-Server-Hosting
Connecticut USA und Republik Irland

Twilio

Nachrichtenkommunikation
USA

Sendgrid

E-Mail-Kommunikation
USA

Google Firebase

App-Benachrichtigungen
USA

Datadog

Service-Überwachung
USA

Branch.io

Dynamische Deep-Linking- und Analysefunktionen
Vereinigte Staaten und EU

**12.2 Interne Unterauftragsverarbeiter von
ASSA ABLOY (Name des Lieferanten, Zweck,
Land)**

Marcon International Inc.

KEYper-Dienstleister (gilt, wenn KEYper-Dienstleistungen über ein anderes verbundenes Unternehmen von ASSA ABLOY bezogen werden)
USA

ASSA ABLOY Global Solutions AB

Serviceverfügbarkeit, Sicherheitsüberwachung und Behebung
Schweden

ASSA ABLOY AB

Service-Verfügbarkeit
Schweden